



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Jänner 2013
GZ 300.123/012-2B1/12

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 19. Dezember 2012, GZ: BMWFJ-30.680/0013-I/7/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf dient der Vereinfachung der Verwaltung, dem Bürokratieabbau und der rascheren Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Der Rechnungshof hat allgemein auf die Bedeutung insbesondere des zuletzt genannten Aspektes als Standortfaktor hingewiesen (*Rechnungshof*, Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, S. 150 TZ 9.12; abrufbar unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/positionen/positionen/detail/-26597c7459.html>). Unter diesem Gesichtspunkt wird der vorliegende Entwurf begrüßt.

Auf Grundlage der Deregulierungsvorschläge der Landeshauptleutekonferenz im September 2010 sieht der Entwurf u.a. die genehmigungsfreie Änderung von Betriebsanlagen bei vorübergehender Dauer (bis zu vier Wochen) vor (§ 81 Abs. 2 Z 11 GewO i.d.F. des Entwurfes). Der Rechnungshof verweist dazu auf seine Anmerkungen zu den erwähnten Deregulierungsvorschlägen, nach denen diese „*teilweise auch Auswirkungen auf den behördlichen Rechtsschutz (haben) und (. . .) die Rechtsstellung der betroffenen Anrainer der Betriebe (verschlechtern)*“ („Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan“, z.B. Reihe Niederösterreich 2012/3 S. 199 TZ 32.2).



GZ 300.123/012-2B1/12

Seite 2 / 2

Den Erläuterungen zufolge dürfte die, durch die Ruhensbestimmungen für gewerbliche Vermögensberater erforderliche Nacherfassung der angezeigten Ruhendmeldungen einen einmaligen Aufwand bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bewirken. Es sei allerdings in Aussicht genommen, diesen Vorgang zentral vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu unterstützen. Abgesehen von dem Hinweis, dass es „*sich dabei um eine überschaubare Anzahl von Fällen handeln (werde)*“, enthalten die Materialien keinen Hinweis auf die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: